



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma IBB Induktorbau Bergel

Schmidener Str. 29, 70372 Stuttgart

Stand: 15.03.2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen 1 Allgemeines

Allen Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der **IBB Induktorbau Bergel** (nachfolgend **IBB**) vor. Dies gilt nicht für nachträgliche mündliche Nebenabreden. Wenn der Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er **IBB** sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behält **IBB** sich vor, Angebote zurückzuziehen, ohne dass Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden könnten. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht **IBB** ausdrücklich.

2 Angebot und Auftrag

Alle Angebote von **IBB** sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. In Prospekten, Anzeigen, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften. Vielmehr bedarf die Erklärung einer Beschaffenheitsgarantie der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch **IBB**.

Etwaige besondere Zusicherungen von **IBB** bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch **IBB**. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen verzichtet werden.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3 Liefertermine

Sofern Liefertermine genannt sind, handelt es sich um unverbindliche Termine, die unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von **IBB** stehen. Liefertermine und Fristen sind nur

verbindlich, wenn sie von **IBB** im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Termine durch **IBB** setzt voraus, dass der Kunde seinen im Auftrag beschriebenen Mitwirkungspflichten selbständig, qualifiziert und termingerecht nachkommt und insbesondere die von **IBB** erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von **IBB** liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Eine etwaige Verschiebung der Termine hat keinen Einfluss auf den vereinbarten Zahlungsplan.

Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Termine durch **IBB**, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm daraus ein Schaden entstanden ist – nach Verstreichen einer **IBB** gesetzten Nachfrist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% der Vergütung für den Teil verlangen, mit welchem sich **IBB** in Verzug befindet. Nach Verstreichen einer weiteren gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung sowohl für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der **IBB** etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. **IBB** ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 3 gelten entsprechend.

4 Versand und Gefahrenübergang

Alle Sendungen erfolgen generell auf Rechnung und Gefahr des Kunden. **IBB** schließt auf Kosten des Kunden eine Transportversicherung ab.

5 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Die im Angebot angegebenen Preise verstehen sich netto in Euro ab Unternehmenssitz in Stuttgart zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei wesentlichen Kostenverschiebungen behält sich

die **IBB** eine Anpassung der Preise vor. Im Falle einer Preiserhöhung teilt die **IBB** diese dem Kunden in einem angemessenen Zeitraum vor der Auslieferung schriftlich mit. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Rechnungen sind nach Rechnungserhalt binnen 10 Tage ohne jeden Abzug fällig. Die **IBB** behält sich das Recht vor, Zinsen auf überfällige Beträge zu erheben.

6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die **IBB** aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden **IBB** die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum von **IBB**. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für **IBB** als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum von **IBB** durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf **IBB** übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von **IBB** unentgeltlich. Ware, an der **IBB** (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an **IBB** ab. **IBB** ermächtigt ihn widerruflich, die an **IBB** abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von **IBB** hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit **IBB** seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **IBB** die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist **IBB** berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch **IBB** liegt kein Rücktritt vom Verträge.

7 Gewährleistung und Haftung

7.1

Der Kunde hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes, schriftlich gegenüber **IBB** zu rügen.

7.2

IBB ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von **IBB** zu vertretender Mangel an dem Vertragsgegenstand vorliegt und der Mangel von dem Kunden rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist **IBB**

– unter Ausschluss der Rechte des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen

– zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass **IBB** aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat **IBB** für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

7.3

Die Nacherfüllung kann nach der Wahl von **IBB** durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes erfolgen. Die Nacherfüllung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat **IBB** die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen; ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

7.4

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder **IBB** die Nacherfüllung grundlos verweigert. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft begründet ist.

7.5

IBB haftet unbeschadet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt der vorstehenden oder nachfolgenden Haftungsbeschränkungen an Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen von **IBB**, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit **IBB** bzgl. des Vertragsgegenstandes oder Teilen desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haftet **IBB** allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Ersichtlich ist dieses Risiko jedoch nur dann erfasst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

7.6

IBB haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Sie haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Eine Schadensersatzhaftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist jedoch ausgeschlossen. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet **IBB** im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 7.1-7.3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von **IBB** betroffen ist.

7.7

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von **IBB** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7.8

Die Gewährleistungsfrist beträgt, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ein Jahr nach Lieferung der Ware. Dies gilt auch für alle Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8 Ausführbestimmungen und Zollabwicklung

Der Kunde wird für den Fall des Exports der Vertragswaren die deutschen und amerikanischen Ausführbedingungen beachten und seinen Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exports deutsche und amerikanische Ausführbedingungen gelten. In jedem Fall des Exports ist vom Kunden zu prüfen, ob das ausgelieferte Gerät konform mit den gesetzlich vorgeschriebenen technischen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Landes ist. Im Zweifelsfall muss eine schriftliche Stellungnahme kostenpflichtig von der **IBB** angefordert werden. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unverzollt ausgeführt, haftet der Kunde gegenüber etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

9 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien werden die Ihnen im Rahmen der vereinbarten Geschäftsbeziehungen ausgetauschten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei vertraulich behandeln. Dies gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.

10 Gewerbliche Schutz- Patent- und Urheberrechte

Alle Rechte obliegen der **IBB**. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn die Nutzung der Patent- und Urheberrechte durch den Kunden Bestandteil der Geschäftsbeziehung ist und dieses von der **IBB** schriftlich bestätigt wurden.

11 Sonstiges

Erfüllungsort ist Stuttgart. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehende Ansprüche ist Stuttgart. Die **IBB** ist daneben berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen für den Kunden begründeten Gerichtsstand geltend zu machen. Bei Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen im übrigen wirksam.